S A T Z U N G

über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Hemmet"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 1) hat der Gemeinderat am 22. Dezember 1976 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Hemmet" als Satzung beschlossen.

Änderung u. Erw.

Bebauungsplan
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I. S. 341)
Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 16. Juni 1977

§ 1

Gegenstand der Änderung und Erweiterung

Gegenstand der Änderung und Erweiterung ist der Plan vom 9.7.1967.

Im Auftrag

§ 2

Inhalt der Änderung

Der in § 1 genannte Plan wird in dem von der Änderung und der Erweiterung betroffenen Bereich durch den Änderungs- und Erweiterungsplan Nr. 3 ersetzt.

§ 3

Bestandteile des geänderten und erweiterten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr aus

1. Übersichtsplan
2. Begründung vom 23.1.1968, 28.5.1971, 5.12.1972 und 12.10.1976
3. Plan vom 9.7.1967 i.d.F. vom 12.10.1976
4. Bebauungsvorschriften vom 19.10.1971

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund vom § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehr, den 22. Dezember 1976

Bürgermeister

STADT WEHR

i. V.
Beigeordneter

Änderung u. Erweiterung

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, dem 16. Juni 1977

Im Auftrag

LANDRATSAMT

BEGRÜNDUNG

zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "H E M M E T"
der Stadt Wehr für die Grundstücke Lgb.Nr. 5171, 5172, 5173, 5175,
5175/1, 5176, 5177/2 (Teil), 5178, 5179, 5180, 6717 (Teil) und 6729 (Teil)

Änderung u. Erw.

Die für die Gewerbebetriebe ausgewiesenen Bauplätze im Bereich des Bebauungsplanes "Hemmet" sind mit wenigen Ausnahmen bebaut. Zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ist es dringend notwendig, weitere Flächen auszuweisen. Folgende Erweiterung und Änderungen sind vorgesehen.

Bebauungsplan
genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)
Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 16. Juni 1977
Im Auftrag

1) Erweiterung

Das Gewerbegebiet wird nach Norden um die Grundstücke Lgb.Nr. 5175, 5176, 5177/2 (Teil), 5178, 5179, 5180 und 6717 (Teil) erweitert. Das Planungsgebiet für die Erweiterung umfaßt eine Fläche von ca. 2 ha.

Die Erschließung erfolgt über die bereits ausgebaute Hemmet-Straße. Zur weiteren Erschließung muß die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stichstraße ausgebaut werden.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das bestehende Wasserversorgungsnetz im Hemmet sichergestellt.

Die B eseitigung der Abwässer erfolgt durch denAnschluß der Abwasserkanäle an den bereits in der Hemmet-Straße verlegten Abwasserkanal.

Versorgungsträger sind die Kraftübertragungswerke Rheinfelden. Das bestehende Versorgungsnetz ist ausreichend, um weitere Gewerbebetriebe mit Energie zu versorgen.

2) Änderungen

a) Wandlung der bislang nur mit einem Fahrrecht ausgewiesenen Zufahrt (Lgb.Nr. 6729/Teil) zum Pumpwerk Hölzle in eine öffentliche Verkehrsfläche.

b) Das Fahrrecht für das Industriegleis im Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 5171, 5172, 5173 und 5175/1 wird aufgehoben.

3) Bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll Grundlage für die Umlegung oder Grenzregelung, ferner für die Enteignung, Erschließung und Festlegung des besonderen Vorkaufsrechtes für unbebaute Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

./2

4) Erschließungskosten

Die Kosten für die Erschließung (Straßenausbau mit Beleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung) betragen nach üb erschlägiger Schätzung ca. DM 80 000.-.

Durch Erhebung von Anliegerbeiträgen kann die Stadt einen erheblichen Teil dieser Kosten wieder vereinnahmen.

Wehr, den 12.10.1976

STADT WEHR

i. V.
Beigeordneter
(Bürgermeister)

Wehr, den 12.10.1976

(Der Planverfasser)

DIPL.-ING. H. RICHTER
STADTPLANER

Änderung u. Erweiterung

Bebauungsplan
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I. S. 341)
Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 16. Juni 1977

LANDRATSAMT WALDSHUT
Im Auftrag